



Referat 31 - Handreichung Nr. 7:

Studium im Teilzeitstatus

Stand: 23. Mai 2012

Die Handreichungen des Referates Qualität und Recht dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Studium und Lehre sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung soll die Studierenden und die Fakultäten und Studienbüros darüber informieren, welche rechtlichen sowie administrativen Grundlagen und Voraussetzungen für den Teilzeitstatus an der Universität Hamburg bestehen.

0. Einführung

Gemeinhin wird zwischen „echtem“ und „faktischem“ Teilzeitstudium unterschieden.

An der Universität Hamburg gibt es nur wenige Studiengänge, die speziell auf die Bedürfnisse und Anforderungen von Berufstätigen hin entwickelt worden sind und die somit ein echtes Teilzeitstudium ermöglichen. In diesen Studiengängen findet das Lehrangebot zum Beispiel im Blockunterricht in der Regel abends und am Wochenende oder in Blended-Learning-Seminaren statt. Es sind in der Regel weniger als 30 LP je Semester zu erbringen, denn die Regelstudienzeit erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Dies ist im „Konsequenten Teilzeitstudiengang B.A. Sozialökonomie mit dem Schwerpunkt BWL“ und in einigen berufsbegleitend konzipierten Weiterbildenden Masterstudiengängen der Fall (zum Beispiel Master of International Taxation, LL.M. Versicherungsrecht, MBA Gesundheitsmanagement, M.A. Kriminologie, M.A. Integrative Lerntherapie, Master of Higher Education). Diese Studiengänge unterliegen in der Regel auf Grund ihrer besonderen Studiengangorganisation eigenen Gebührenregelungen.

Unter „faktischem Teilzeitstudium“ versteht man ein Studium in einem Vollzeit-Studiengang, für das der oder dem individuellen Studierenden aufgrund von persönlichen Verpflichtungen wie zum Beispiel einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium oder Kindererziehung de facto aber nicht die gesamte Wochenarbeitszeit zur Verfügung steht. In diesen Fällen bleibt es jeder und jedem einzelnen Studierenden überlassen, die Ansprüche eines Vollzeitstudiums mit ihrer bzw. seiner Lebenswirklichkeit in Einklang zu bringen. Nach Angaben der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks absolvierten im Jahre 2009 21 % der Studierenden wegen einer Erwerbstätigkeit ihr Studium faktisch in Teilzeit.¹

Um den Ansprüchen einer zunehmend heterogeneren Studierendenschaft gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber in Hamburg im Hochschulgesetz vorgesehen, dass sich Studierende unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudierende immatrikulieren können. Damit ist ihnen die Möglichkeit gegeben worden, ein faktisches Teilzeitstudium formal anerkennen zu lassen und damit Regelungen in Anspruch nehmen zu können, die ihrer Lebenswirklichkeit gerechter werden. Wichtig ist der Hinweis, dass diesen Studierenden kein eigenes Studienangebot wie in einem berufsbegleitend konzipierten, echten Teilzeit-Studiengang unterbreitet wird, sondern sie für den selben Studiengang wie Vollzeitstudierende eingeschrieben sind, für sie aufgrund ihres Status als Teilzeitstudierende aber andere Regelungen zum Beispiel hinsichtlich des Studienablaufs oder der Studiengebühren gelten.

Im Folgenden wird die Regelung für diese Studierenden im Teilzeitstatus beschrieben.

I. Der Teilzeitstatus

Nach § 36 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes können die Hochschulen in geeigneten Fächern für Studierende, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen. Die Universität Hamburg hat in § 8 der Immatrikulationsordnung eine rechtliche Regelung zur Immatrikulation im Teilzeitstatus geschaffen.

II. Bedingungen für den Teilzeitstatus

In § 8 der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Universität Hamburg sind die Bedingungen für ein Teilzeitstudium benannt. Hier heißt es in Absatz 1: „Studierende, die aus **wichtigem Grund** nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht.“

¹ Letzter Abruf am 04.05.2011 unter http://www.studentenwerke.de/pdf/19SE_Hauptbericht.pdf

In nahezu allen Bachelor- und Masterstudiengängen ist der Teilzeitstatus vorgesehen (geregelt in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge, Grundlage § 4 Absatz RPO der Fakultäten). Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Bachelor- und Masterstudiengänge.

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund“ sind in § 8 der Immatrikulationsordnung Regelbeispiele aufgeführt:

- Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden (Nachweis: z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers).
- Notwendige Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen (Nachweis: z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung).
- Behinderung oder chronische Erkrankung, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist (Nachweis: z.B. Ärztliches Gutachten).

II. Antrag und Fristen für die Anmeldung zum Teilzeitstudium

Der Antrag auf den Teilzeitstatus ist im CampusCenter beim Service für Studierende (Team für Studierendenangelegenheiten) zu stellen. Der Teilzeitstatus kann mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung kostenfrei beantragt werden; gegen eine Gebühr von 30,- Euro auch während des laufenden Semesters. Ein Antragsformular steht den Studierenden in ihrem STiNE-Account zur Verfügung. Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung immer für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen. Wenn die oder der Studierende nach Ablauf dieser zwei Semester weiterhin den Teilzeitstatus beibehalten möchte, muss ein neuer Antrag (mit entsprechend neuen Nachweisen) eingereicht werden (vgl. § 8 Abs. 2 ImmaO). Wenn die oder der Studierende nach Ablauf der zwei Semester wieder den Vollzeitstatus erlangen möchte, muss sie oder er keine Meldung machen, da automatisch wieder auf den Vollzeitstatus „zurückgestellt“ wird. Es ist möglich zwei Semester im Teilzeitstatus zu studieren, danach wieder zwei Semester im Vollzeitstatus, um dann wieder in den Teilzeitstatus zu wechseln.

Die Studierenden sind verpflichtet umgehend mitzuteilen, wenn ihr Grund für den Teilzeitstatus (z.B. Arbeit) entfällt. Wird dies schuldhaft versäumt, ist die Universität berechtigt, die Immatrikulation im Teilzeitstatus rückwirkend aufzuheben (vgl. § 8 Abs. 4 ImmaO).

Hinweis: Da die fristgerechte Zahlung aller fälligen Beiträge und Gebühren die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung auslöst, sollten die Studierenden darauf achten, dass sie einen Antrag auf Teilzeitstatus mindestens 14 Tage vor einer Zahlung stellen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Service für Studierende den Antrag bescheiden kann und die Studierenden die Gebühren und Beiträge in der richtigen Höhe überweisen können.

III. Gebühren und Bafög für ein Studium im Teilzeitstatus

Der Semesterbeitrag fällt auch während des Teilzeitstudiums in voller Höhe an.

Während des Teilzeitstudiums reduziert sich die Studiengebühr (375,00 Euro) auf die Hälfte, somit sind während der genehmigten Semester im Teilzeitstatus zusätzlich zum Semesterbeitrag Studiengebühren in Höhe von 187,50 Euro zu zahlen. Da ab dem Wintersemester 2012/2013 keine Studiengebühren mehr zu entrichten sind, bezieht sich diese Regelung nur auf Semester vor dem WS 2012/2013.

Achtung: Studierende im Teilzeitstatus erhalten kein BAfög! Für weitere Informationen zu Teilzeitstatus und Bafög wenden Sie sich bitte an das [Studierendenwerk](#).

IV. Durchführung des Studiums im Teilzeitstatus

Bei einem Studium im Teilzeitstatus verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

Für die Ausgestaltung des Studiums im Teilzeitstatus müssen die Studierenden mit den jeweiligen Studienfachberaterinnen oder -beratern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen oder individuelle Studienpläne erstellen. Da das Teilzeitstudium jahresweise beantragt werden muss, empfiehlt es sich entsprechende Studienpläne für ein Jahr zu konzipieren (Beispiele für Studienpläne im Teilzeitstatus siehe auch Kapitel V).

Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module sollten die Studierenden im Teilzeitstatus möglichst einhalten. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sollten die Studierenden bei einem Teilzeitstudium bei der ersten Möglichkeit absolvieren (Ausführungen zum Abschlussmodul finden Sie in Kapitel VI).

Bei Nichtbestehen von Prüfungen gelten die Fristen entsprechend der PO, wobei bei Studierenden im Teilzeitstatus das Referenzsemester bzw. die Phasenfestlegung individuell angepasst werden muss (siehe Kapitel V).

Bei einem Teilzeitstudium können die Studierenden also die für das Vollzeitstudium vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolvieren. Das heißt aber nicht, dass ihnen automatisch für jedes einzelne Modul die doppelte Zeit für den erfolgreichen Abschluss zur Verfügung steht, sondern dass sie die vorgesehenen Module eines Fachsemesters auf zwei Hochschulsemester verteilen. Eine Vorgabe, wie viele Leistungspunkte mindestens oder maximal je Hochschulsemester erworben werden können, gibt es dabei nicht. Beispiele für die Umsetzung finden Sie im folgenden Kapitel V.

Hinweis: Es können aber auch die Module selbst gestreckt werden, wenn dies das Studienangebot zulässt und es didaktisch sinnvoll erscheint. Im Rahmen der Erstellung der individuellen

Jahrespläne muss eine entsprechende Vereinbarung in Abstimmung mit den betroffenen Studierenden im Teilzeitstatus getroffen werden.

V. Beispiele für Musterstudienpläne

Für alle folgenden Musterstudienpläne gilt, dass bei entsprechender Regelung in den Prüfungsordnungen die Fristen für Pflichtmodule und ggf. für Wahlpflichtmodule im Rahmen der individuellen Studienpläne angepasst werden müssen. Nicht abbildbar, aber unbedingt zu beachten, ist bei der Erstellung der Studienpläne die Konsekutivität der Module. In jedem hier abgebildeten Modell-Studienplan für den Teilzeitstatus ist mehr oder weniger Flexibilität möglich, weil in jedem Semester Spielraum vorhanden ist, der ggf. genutzt werden kann, um ein Hochschulsemester zu „sparen“ oder Möglichkeiten der Wiederholung nichtbestandener Module einräumt (HS=Hochschulsemester).

1. Bei einsemestrigen **Modulen, die semesterweise angeboten** werden, könnte das Teilzeitstudium folgendermaßen gestaltet werden:

Regulärer Studienplan im Vollzeitstatus

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1	a		b	c	d
2	e	f	g	h	i
3	j	k	l		m
4	n	o	p	q	r
5	s		t	u	v
6	w	x	y		

Studienplan im Teilzeitstatus

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1	a					
2				b	c	d
3	e	f	g			
4					h	i
5	j	k			m	
6				l		
7	n		p		r	
8		o		q		
9	s				v	
10				t	u	
11	w	x				
12			y			

2. Bei einsemestrigen **Modulen, die nur jährlich angeboten** werden, könnten die Module wie folgt verteilt werden:
 HS=Hochschulsemester

Regulärer Studienplan im Vollzeitstatus

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1	a		b	c	d
2	e	f	g	h	i
3	j	k	l		m
4	n	o	p	q	r
5	s		t	u	v
6	w	x	y		

Studienplan im Teilzeitstatus

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1	a				
2	e	f	g		
3			b	c	d
4				h	i
5			l		m
6	n		p		r
7	j	k			
8		o		q	
9	s				v
10	w	x			
11			t	u	
12			y		

w

3. Bei **hauptsächlich einjährigen Modulen, die jedes Semester angeboten werden**, könnten die Module wie folgt verteilt werden:

Regulärer Studienplan im Vollzeitstatus

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1	a	b	c	d	e
2					f
3	g	h	i	j	l
4			k		
5	m	n	p	o	l
6					

Studienplan im Teilzeitstatus

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1	a	b			e
2					f
3			c	d	l
4					
5	g			j	l
6		h			
7			i		
8			k		
9	m	n			
10					
11				o	
12			p		

4. Bei **hauptsächlich einjährigen Modulen, die jährlich angeboten werden**, könnten die Module wie folgt verteilt werden:

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1	a	b	c	d	e
2	f		g	h	i
3	k	l			
4			m	p	
5	m	l	n		o
6				p	

HS	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1	a	b	c			
2	f					
3				d	e	
4				d	e	
5			g			h
6	k					
7	m			i		
8			l			
9						o
10						
11			n			
12			p			

VI. Das Abschlussemester

Im Rahmen eines Bachelorstudiums kann das Abschlussemester ebenfalls im Teilzeitstatus in zwei Semestern studiert werden. Dabei muss die Bachelorarbeit (die maximal 12 Leistungspunkte umfasst) bzw. das Abschlussmodul innerhalb des letzten Hochschulseesters abgeschlossen werden. Im Masterstudium kann das letzte Semester nur im Teilzeitstatus studiert werden, sofern die Masterarbeit einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht übersteigt. Sollte die Masterarbeit mehr als 15 Leistungspunkte vorsehen, kann das Abschlussemester jedoch nicht in Teilzeit studiert werden. Dies ist in den Masterstudiengängen der Universität Hamburg der Regelfall.